



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Postfach 652, 24752 Rendsburg

per E-Mail:

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/1636**

An  
den Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss

**24768 Rendsburg**  
Jungfernstieg 25

Telefon 04331 / 708226-60  
Telefax 04331 / 708226-80  
E-Mail: [info@lwbv.de](mailto:info@lwbv.de)  
Internet: [www.lwbv.de](http://www.lwbv.de)

Bankverbindung:  
Commerzbank Rendsburg AG  
BLZ: 214 400 45  
Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
		ro-ga		70822660	<b>02.01.2007</b>

## **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Entwürfe zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes sowie des Gesetzes über die oder den Landesbeauftragten für Naturschutz danke ich recht herzlich.

Ihrer Einladung, hierzu am 10.01.2007 mündlich Stellung zu nehmen, werde ich gerne gemeinsam mit Herrn Stellvertretenden Verbandsvorsteher Marten sowie Herrn Dipl.-Biol. Andresen nachkommen.

Nachdem unsere Stellungnahme bereits im ministeriellen Anhörungsverfahren teilweise Berücksichtigung gefunden hat, möchten wir uns hier jedoch auf folgende Punkte beschränken:

Begrüßt wird, dass die vorliegenden Entwürfe gegenüber der jetzt geltenden Fassung des Landesnaturschutzgesetzes wesentlich gestrafft wurden.

Dies trägt nicht nur zur allseits geforderten Deregulierung bei, sondern verbessert auch die Lesbarkeit des Gesetzes.

Erreicht wurde diese Straffung nicht zuletzt durch konsequente Verweise auf die bundesrechtliche Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Festzustellen ist jedoch auch, dass diese kohärente Umsetzung bundesrechtlicher und auch europarechtlicher Vorgaben gerade im Bereich des Wasserrechts nach diesseitiger Auffassung nicht konsequent erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere eine Ergänzung des

### **§ 10 Abs. 2 (des Regierungsentwurfes)**

angeregt, nach der auch „*Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern nach § 28 WHG und § 38 LWG sowie zum Hochwasserschutz*“ nicht als Eingriffe angesehen werden sollten.

Mit einer derartigen Ergänzung könnten Rechtsakte zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die eine grundsätzlich vergleichbare Zielrichtung wie der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt, bereits hier entsprechende Berücksichtigung finden.

So sind bis zum 22.12.2009 nach Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie sowie des Landeswassergesetzes Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen, die das Ziel verfolgen, zu einer Verbesserung der ökologischen Qualität der Gewässer beizutragen.

Diese Zielsetzung findet auch Niederschlag in den anlässlich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gesetzlich neu definierten Begriffen der Gewässerunterhaltung der §§ 28 WHG bzw. 38 LWG.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mithin per bundes- bzw. landesrechtlicher Vorgabe bereits ökologische Gesichtspunkte zu verfolgen haben, können daher nach diesseitiger Auffassung keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und sollten folglich in den Katalog des § 10 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz aufgenommen werden.

Gleiches gilt nach diesseitiger Auffassung für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Auch hier sollte das Gesetz bereits erfolgten hochwasserschutzrechtlichen Regelungen im WHG bzw. zu erwartenden Regelungen in der europäischen Hochwasserschutzrichtlinie sowie der anstehenden Novellierung des LWG Rechnung tragen.

Weiterhin ist zu

### **§ 25 Abs. 1 Ziff. 6 des Regierungsentwurfes**

anzumerken, dass hier lediglich feuchte Staudenfluren der Gewässerufer **stehender Binnengewässer** und der Waldränder geschützt werden sollten.

Eine Unterhaltung schmaler feuchter Staudenfluren an den Fließgewässern muss hingegen weiter zulässig bleiben.

Hinsichtlich

### **§ 62 des Regierungsentwurfes**

ist anzumerken, dass die hier normierten Duldungspflichten als zu weitgehend erscheinen.

Hier ist insbesondere zu bemängeln, dass die den Grundstückseigentümern auferlegten Duldungspflichten lediglich auf allgemeinen naturschutzrechtlichen Erwägungen beruhen können und mithin viel zu unbestimmt sind.

Dies gilt umso mehr, wenn nach § 62 Abs. 2 des Entwurfes sogar „unzumutbare Beeinträchtigungen“ in der Grundstücksnutzung mit der Duldungspflicht einhergehen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Rohde

Geschäftsführer